Synopse zur neuen Sondernutzungssatzung

Alt	Neu	Kurzbegründung/Erläuterung
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungssatzung)	S a t z u n g über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungssatzung)	
Aufgrund des §§ 3, 5, 35 Abs. 1, 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I Seite 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBI.I Seite 210), in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBI. I Seite 186), in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBI. I Seite 133), Berichtigung der Neufassung des BbgStrG vom 17. Mai 2005 (GVBI. I Seite 197), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 20. Februar 2003 (BGBI. I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22.04.2005 (BGBI. S. 1128) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 24.05.2006 folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBI. I S. 1388) geändert, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am	Den neuen Gesetzesgrundlagen entsprechend angepasst.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Finsterwalde. (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 BFStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Finsterwalde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) sowie für ortsfeste Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung. Ortsfest sind alle Anlagen, die auch aufgrund ihrer Beschaffenheit (Größe bzw. Gewicht) fest mit dem Erdboden verbunden sind.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Finsterwalde.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere: 1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten insbesondere für gewerbliche Zwecke (z. B.

Märkte in einschlägigen Gesetzen wie Gewerbeordnung, Bauordnungen speziell geregelt.

Aufzählung der Sondernutzungen wurde neu aufgenommen. Diese wurden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Gaststätten, Straßencafés) sowie dekoratives oder angepasst und auf abgrenzendes Zubehör; Erfahrungswerte der 2. das Aufstellen von Imbissständen. Sachbearbeiter erstellt. (finden sich im Gebührentarif Warenauslagen bzw. -ständern. Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen; wieder) 3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand: 4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke der Werbung, Vermietung oder des Verkaufs: 5. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Messen, Märkte und Ausstellungen jeglicher Art u. ä.; 6. das Aufstellen von Infoständen/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus: 7. das Aufstellen von Werbeelementen sowie Plakatträgern, Hinweisschildern, Fahnenstangen und dergleichen; 8. das Plakatieren; 9. Werbung für Parteien, Wahlvorschlagsträger, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt wird. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen; 10. das Aufgraben des Straßenkörpers, die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten; 11. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Kranaufstellern, Hubsteigern und Geräten aller Art usw.: 12. die gegenständliche Inanspruchnahme des

Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 Meter

oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,20 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; 13. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnliches mit Anbringung von Werbeflächen: 14. das Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen und Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten: 15. das Aufstellen von Containern. Behältern oder Säcken zur Aufnahme von wiederverwertbaren Materialen, die nicht zum Hausmüll gehören; 16. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen sowie Brennmaterial: 17. das Aufstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Girlanden u. ä., soweit dieser nicht unter § 4 Abs.1 Nr. 2 fällt; 18. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie die Durchführung von Straßenmalerei; 19. das Aufstellen sonstiger privater Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus. (2) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände dürfen (Sondernutzungsanlagen) ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit

§ 3 Straßenanliegergebrauch

§ 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen:
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten (außer Zigarettenautomaten und Warenautomaten mit alkoholischen Getränken), die unter einer Höhe von 2,20 m bis 0,30 m in den Gehweg hineinragen und Werbeanlagen über Gehwege ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von 0,40 m vor der Gehwegskante;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen:
- d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt sind und die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und

Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 Meter hineinragende Bauteile, wie z. B. Verblendmauern, Hausbriefkastenanlagen. Vordächer:
- Sonnenschutzdächer/Markisen (in maximaler Ausladung) über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
- Werbeanlagen, die unter einer Höhe von 2,20 Meter bis 0,25 Meter in den Gehweg hineinragen und Werbeanlagen über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
- 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen:
- 5. die vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;

Aufzählung auf Grund von Erfahrungswerten ergänzt

ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums; f) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten;

- g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
- h) Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird;
- i) Sonnenschutzdächer über Gehwege ab 2,20 m Höhe und einem

Abstand von 0,40 m von der Gehwegkante.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies einfordern.

- 6. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Randstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einen Tag vor bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
- 7. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages;
- 8. Straßensammlungen jeglicher Art sowie der Verkauf von Losen ("Bauchladen") für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und dem Marktplatz;
- 9. Musikaufführungen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht sowie die Darbietung von Schaustellungen.
- (2) Das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnlichem ohne angebrachte Werbeträger ist erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden,

Verweis auf Anzeigepflicht

§ 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind, unbeschadet des § 17 Brandenburgisches Straßengesetz, von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

- wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 10 und 12 entsprechend.

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

Verweis auf Einhaltung - wie bei der Sondernutzung entsprechend

Verunreinigungen in § 10 geregelt

§ 6 Plakatierung

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden

Der Paragraph wurde eingefügt, auf Grund der bereits angebrachten Plakathalterungen an den Lichtmasten. Es soll außerdem die Sicherheit und Ordnung eingehalten werden. besonderen privaten Interesse dienen.

- (2) Das Plakatieren ist in der Stadt Finsterwalde und den Ortsteilen Sorno und Pechhütte ausschließlich im Hochformat DIN A1 in den dafür vorgesehenen Plakathaltern gestattet.
- Eine Sondernutzungserlaubnis wird bis zu 50 (3) Plakaten je Antragstellung erteilt. begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen erlaubt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt im Ermessen der Stadt Finsterwalde die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Finsterwalde stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung von Plakathalterungen zum Zweck der politischen Werbung (Werbung auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie für alle weiteren Zwecke, für politische Zwecke oder Ziele) ist unzulässig.
- (5) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die Lichtmasten in einer

Höhe von mindestens 2,20 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,25 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

§ 7 Werbung von Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger für politische Zwecke

- (1) Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige Wahlvorschlagsträger können für ihre politischen Zwecke und Ziele, gestaffelt nach der Bedeutung der Partei oder des sonstigen Wahlvorschlagsträgers bis zu 100 Plakate anbringen. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen.
- (2) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden ist insbesondere nicht gestattet:
 - an folgenden Straßen:
 - Engpass
 - Markt einschließlich Topfmarkt,
 - im Bereich der Anliegerstraßen der Friedhöfe, des Ehrenfriedhofes und sonstigen Gedenkstätten.
- (3) Das Aufstellen von Großwerbetafeln aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und

Der Paragraph 7 wurde neu eingefügt um Wahlwerbung entsprechend einzugrenzen. Es soll die Sauberkeit des Stadtbildes während der Wahlzeit gewahrt werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

§ 7

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Der Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung Bürgerentscheiden bedarf ebenfalls der Erlaubnis und ist schriftlich zu beantragen.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich, spätestens zwei Wochen, vor Nutzungsbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 9 Erlaubnis

(1)

Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird

Absatz 2 wurde ergänzt

Der § 9 geht hauptsächlich auf die Erlaubnis ein.
Die Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht bzw. Haftung wird in der neuen Satzung in § 12 näher betrachtet. des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

- (2) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den

Der Paragraph wurde neu aufgenommen, um die Pflichten für den Antragsteller konkret zu erfassen. Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, (3)dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung. Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden. dass iede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.
- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind

§ 8 Versagung und Widerruf

- (1) Der Erlaubnis nach § 2 ist zu versagen, wenn öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

Erlaubnisnehmer innerhalb vom einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 11 Versagung und Widerruf

- (1) Der Erlaubnis nach § 2 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde.
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.
- (3) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

- (3) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der

- d) die Straße eingezogen werden, die Gemeinde aber nicht Träger der Straßenbaulast ist, und die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs den Widerruf verlangt oder
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt

Paragraph wurde zusammengefasst.

Regelung Straßenschäden

Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

Finsterwalde schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Finsterwalde.

§ 13 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich, formlos anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige nach Abs. 1 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 14 Gebühren für die Sondernutzung

Satzung Gemäß Ş 2 dieser werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde erhoben. Gleiches gilt für die Sondernutzung, die ohne die Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

Paragraph wurde eingefügt zur Vereinfachung für Sachbearbeiter (z.B. bei Plakatierung)

§ 10 Gebühren für die Sondernutzung

Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 15 Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als 2 Monate geplant sind oder andauern, der Zugang oder die Zufahrt zum Gewerbebetrieb oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, können betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt werden:

 die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von max. 6 zusätzlichen, nicht ortsfesten Werbeanlagen bzw. wegweisenden Hinweisschildern zum Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb als Sonderformate. Zulässige Sonderformate sind bis zu einer Größe von H 594 mm x B 841 mm erlaubt. Diese Sonderformate sind gebührenfrei.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

Paragraph wurde eingefügt, um Gewerbetreibende bei Straßenbaumaßnahmen zu unterstützen (u.a. Kundenerreichbarkeit)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
- b) den nach § 7 Abs. 1 erteilten vollziehbaren

an entsprechende Paragraphen in der neuen Satzung angepasst

Auflagen nicht nachkommt oder

- c) entgegen § 7 Abs. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält. § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf Gültigkeit.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Der vorstehenden Sondernutzungssatzung wurde durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Cottbus mit Schreiben vom 22.06.2006, Gesch-z.: B1 / 12, zugestimmt.

Finsterwalde, 04.07.2006 In Vertretung Magath Hauptamtsleiterin

- b) den nach § 9 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 10 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz.

§ 17 Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 25.05.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, den

Gampe Bürgermeister